

STEUERN IM GRIFF

RÜCKSTELLUNGENHANDELSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN IM RAHMEN DES NEUEN
RECHNUNGSLEGUNGSRECHTS UND DIE STEUERRECHTLICHEN
MÖGLICHKEITEN (6. TEIL)

Das neue Rechnungslegungsrecht ist am 01.01.13 in Kraft getreten. Besonders interessant ist die Regelung der Rückstellungen. Kann neu eine Rückstellung für «die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» gebildet werden? Was meint die Steuerverwaltung dazu? Welche Möglichkeiten der Steueroptimierung mit Rückstellungen gibt es?

Der nachfolgende Artikel ist als Beitrag im «Jahrbuch des Finanz- und Rechnungswesen 2014» bei WEKA Business Media AG, Zürich im Jahr 2014 erschienen.

Da dies ein sehr umfangreiches Thema ist, teilen wir es in sechs Folgen auf.

[Link: BDO Newsletter März 2014: Rückstellungen 1. Teil](#)

[Link: BDO Newsletter April 2014: Rückstellungen 2. Teil](#)

[Link: BDO Newsletter Juni 2014: Rückstellungen 3. Teil](#)

[Link: BDO Newsletter August 2014: Rückstellungen 4. Teil](#)

[Link: BDO Newsletter Oktober 2014: Rückstellungen 5. Teil](#)

Rückstellungen für die Stilllegung von Abteilungen, Geschäftsbereichen oder Produktlinien

Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird. Falls die Einstellung der Tätigkeit von Teilbereichen beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar ist, sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen. Für die mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden (Art. 958a Abs. 1 und 2 OR).

Eine Rückstellung ist jedoch nur dann zu bilden, wenn die Absicht besteht, Abteilungen, Geschäftsbereiche, Unternehmensteile oder Produktlinien innerhalb der nächsten **zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag** zu veräussern oder stillzulegen. Weiter ist eine Rückstellung nur dann erforderlich, wenn der **mutmassliche Veräusserungserlös unter dem Buchwert** der entsprechenden Aktiven liegt.

Sind Aufwendungen und Kosten mit der Einstellung der entsprechenden Geschäftsaktivitäten verbunden (z.B. ein Sozialplan für die zu entlassenden Mitarbeitenden, Abfindungen, Rückbaukosten etc.), sind diese in die Bilanz einzustellen. Die **Aufwendungen aus der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten** stellen in der Regel ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Aufwand dar.

Frühestmöglicher Einbuchungszeitpunkt für eine Rückstellung ist ein verbindlicher Entscheid der Geschäftsleitung, einen Geschäfts- oder Produktbereich zu veräussern. Je nach Sachlage kann der Fall eintreten, dass sich die Verhandlungen mit verschiedenen Kaufinteressenten hinziehen und nicht abschätzbar ist, ob letztlich ein Buchverlust aus dem Verkauf resultieren wird. Der spätest mögliche Zeitpunkt für die Einstellung einer Rückstellung ist der Abschluss eines rechtsverbindlichen Kaufvertrags.

Gemäss Art. 958a Abs. 3 OR sind Abweichungen von der Annahme der Fortführung im Anhang offen zu legen, und ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen.

Rückstellungen für Liquidationskosten

Wird die Auflösung einer Unternehmung beschlossen und nicht nur der Verkauf oder die Einstellung von einzelnen Abteilungen, Bereichen oder Produktlinien, sind Rückstellungen für die Liquidationskosten vorzunehmen. Auch hier sind die Vorschriften von Art. 958a OR zu beachten.

Mit dem Liquidationsbeschluss ist die Bilanzierung von Fortführungs- auf Veräusserungswerte umzustellen (Liquidationseröffnungsbilanz). Die mutmasslichen Veräusserungswerte können stark von den Buchwerten abweichen. Die Veräusserungswerte verstehen sich als Nettoerlöse. Die Veräusserungskosten (z.B. Grundstückgewinnsteuern, Handänderungskosten etc.) sind von den mutmasslichen Brutto-Erlösen in Abzug zu bringen.

Die Veräusserungswerte können tiefer, aber auch höher als die Buchwerte sein. Durch die Umstellung von Fortführungs- auf Veräusserungswerte sind die obligationenrechtlichen Höchstbewertungsvorschriften nicht mehr zwingend und die historischen Anschaffungswerte gelten nicht mehr als handelsrechtliche Höchstwerte.

Für **alle mit der Liquidation verbundenen Kosten** sind angemessene **Rückstellungen** zu bilden. Diese umfassen z.B. die Kosten der Stilllegung, Rückbau, Entsorgung, Abgangsentschädigungen, Sozialpläne aber auch die Aufwendungen für die Verwertung und den Verkauf etc.

Falls **operative Verluste während der Liquidationsphase** erwartet werden, sind auch diese durch Einstellung einer entsprechenden **Rückstellung** in der Liquidationseröffnungsbilanz zu berücksichtigen. Nicht vergessen werden dürfen die Steuern, welche bis zum Zeitpunkt der geplanten Löschung im Handelsregister zurückzustellen sind.

In der Praxis bedeutet dies, dass eine Liquidation eine **detaillierte Planung** bedingt und die Erträge und Aufwendungen sorgfältig budgetiert werden müssen. Im (nicht erreichbaren) Idealfall müsste die Rückstellung so bemessen sein, dass die Erfolgsrechnung während der Liquidationsperiode ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Aufgrund des Imparitätsprinzips gilt diese Vorwegnahme von absehbaren Ereignissen nur für negative Ergebnisse. Falls wesentliche stille Reserven durch die Veräusserung der Aktiven realisiert werden, dürfen die entsprechenden Gewinne erst bei der Realisierung verbucht werden.

Auch bei Liquidation der Unternehmung sind die Abweichungen von der Annahme der Fortführung im Anhang offen zu legen und ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen (Art. 958a Abs. 3 OR).

Rückstellungen für Forschung und Entwicklung

Rückstellungen für Forschung und Entwicklung sind keine Rückstellungen für Verbindlichkeiten, die mit einer Ungewissheit hinsichtlich des Betrags und/oder des Zeitpunkts ihrer Fälligkeit belastet sind. Zwar fliessen auch hier in Zukunft Mittel ab. Das Kriterium für eine Rückstellung ist jedoch der zukünftige Abfluss von Mitteln **ohne einen zukünftigen Gegenwert**. Somit handelt es sich bei Forschung und Entwicklung nicht um eine Rückstellung im Sinne des weiter oben definierten Begriffes.

Art. 63 DBG Abs. 1 Ziff. d erlaubt bei künftigen Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken zurück zu stellen. Viele Kantone kennen vergleichbare Regelungen. Das Unternehmen muss in der Lage sein, den Nachweis zu erbringen, dass die Absicht besteht oder der Beschluss gefasst wurde, in- nert angemessener Frist, einen entsprechenden Forschungsauftrag an Dritte zu vergeben.

Rückstellungen für Forschung und Entwicklung stellen Instrumente der Steueroptimierung dar. Der Gesetzgeber beabsichtigt damit, Forschung und Entwicklung in der Schweiz zu begünstigen.

Rückstellung für Ersatzbeschaffung

Auch die Rückstellung für Ersatzbeschaffung ist keine Rückstellung für künftige Verpflichtungen, sondern eine weitere Möglichkeit der Steueroptimierung. Wir führen diesen Punkt der Vollständigkeit halber auf, da die Bildung einer Rückstellung für Ersatzbeschaffung in der Praxis oft vergessen wird. Die Rückstellung für Ersatzbeschaffung wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II präzisiert. Neu wird im Prinzip auf die funktionelle Gleichheit der Ersatzinvestition verzichtet.

Auszüge aus Art. 64 DBG Ersatzbeschaffungen

1. Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.
2. Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Ersatzbeschaffung bei Beteiligungen im Anlagevermögen von juristischen Personen

Juristische Personen können die aufgedeckten stillen Reserven durch den Verkauf einer qualifizierenden Beteiligung (Anteil von mindestens 10 % am Grundkapital oder des Gewinns und der Reserven und Beteiligung, welche während mindestens eines Jahres im Besitz war) auf eine neue Beteiligung übertragen. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Ersatzbeschaffung in der Regel innert zweier Jahren erfolgen muss. Die Beteiligung muss jedoch nicht zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehören. Eine Übertragung auf das mobile Anlagevermögen ist nicht möglich. Der Verkaufserlös muss in eine neue Beteiligung reinvestiert werden. In diesem Bereich gibt es das Gebot der Funktionsgleichheit also noch. Eine entsprechende Bestimmung für Selbständigerwerbende ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Ersatzbeschaffung bei Liegenschaften

Wie bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen bleibt die funktionale Ersatzbeschaffung bei Liegenschaften bestehen. Diese können nicht durch bewegliches Anlagevermögen ersetzt werden (Art. 64 Abs. 1 DBG). Möglich ist jedoch, dass eine Liegenschaft „innert angemessener Frist“ durch eine andere Liegenschaft ersetzt wird, wobei diese zum **betriebsnotwendigen Anlagevermögen** gehören muss.

Katalog weiterer Rückstellungen

Das bilanzierende Unternehmen muss für sämtliche am Abschlusstichtag bestehenden sowie erkennbaren und vor dem Stichtag verursachten Risiken Rückstellungen vornehmen. Rückstellungen müssen für rechtliche, aber auch für faktische Verpflichtungen vorgenommen werden. Wir haben im Teil zwei im BDO Newsletter vom April 2014 die im neuen «Schweizer Kontenrahmen KMU» vorgeschlagenen Rückstellungskonti aufgeführt, welche einen guten Anhaltspunkt liefern, an welche Rückstellungen zu denken ist. Darüber hinaus ist an folgende Positionen zu denken, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist.

Katalog weiterer Möglichkeiten:

- ▶ Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus Solidarhaftung für Unterakkordanten im Bau (Anmerkung: Seit 15.7.2013 in Kraft)¹
- ▶ Zurückbehaltene Erfolgsbeteiligungen bei langfristigen Gewinnbeteiligungen (natürlich immer mit den entsprechenden Sozialversicherungsbeiträgen)
- ▶ Rücknahmeverpflichtungen
- ▶ Bussen und Konventionalstrafen
- ▶ Reuegelder
- ▶ Haftung aus Übernahme von Geschäften oder Betriebsteilen (z.B. Art. 333 OR)
- ▶ Bürgschaften (z.B. Patronatserklärung für eine Tochtergesellschaft)
- ▶ Solidarverpflichtungen (z.B. im Zusammenhang mit einfachen Gesellschaften)
- ▶ Rückstellung für Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

¹Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG), 8. Oktober 1999, Stand 15. Juli 2013, Art. 1 Abs. 2.

Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendeverordnung, EntsV), 21. Mai 2003, Stand 15. Juli 2013.

Fazit

Rückstellungen müssen vorgenommen werden für **Verbindlichkeiten, die mit einer Ungewissheit** hinsichtlich des Betrags und/oder des Zeitpunkts ihrer Fälligkeit belastet sind. Falls der Rückstellungsbedarf nicht exakt bestimmt werden kann, ist er nach pflichtgemäsem Ermessen zu schätzen. Dabei ist vorsichtig vorzugehen und bei Schätzungen eher von der oberen als der unteren Bandbreite auszugehen. Allerdings ist nicht der maximal mögliche Schadensbetrag zurückzustellen, sondern der Erwartungswert.

Bei grosser Ungewissheit (z.B. bei Schadenersatzforderungen) sind die aktuell verfügbaren Informationen und die daraus gezogenen Schlüsse detailliert zu dokumentieren, damit die Höhe der Rückstellung per Bilanzstichtag auch später, nach Kenntnis des definitiven Schadenverlaufs, begründet werden kann.

Der **Ausweis fiktiver Verbindlichkeiten** ist nicht zulässig. Der Ausweis **fiktiver Rückstellungen** (Rückstellungen, welche geschäftsmässig nicht begründet sind und keinen sachlichen Hintergrund haben) ist jedoch ausdrücklich erlaubt. Der Gesetzgeber ermächtigt den Rechnungslegungspflichtigen auch dazu, nicht begründete Rückstellungen nicht aufzulösen.

Die Konzeption der Steuerbehörden steht diesen handelsrechtlichen Bestimmungen diametral gegenüber. **Rückstellungen werden nur dann steuerlich anerkannt, wenn sie geschäftsmässig begründet sind.** Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Falls die Steuer- und Handelsbilanz identisch sein soll, was die meisten Unternehmungen zwecks Komplexitätsreduktion anstreben, sind bei der Abschlussgestaltung stets die handelsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen und anschliessend allenfalls steuerlich motivierte Rückstellungen zusätzlich vorzunehmen. Allenfalls ist es angezeigt, die Höhe von Rückstellungen mit den Steuerbehörden zu vereinbaren (sog. Ruling).

Die Bildung von stillen Reserven ist Teil der Steuerplanung und –optimierung. Diese sollte immer im Rahmen eines Gesamtkonzepts erfolgen. Die Bildung von stillen Reserven mittels Rückstellungen ist ein mächtiges Steuerplanungsinstrument.

Autoren Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG, Liestal, Tel: 061 927 87 00, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch
Lukas Kretz, dipl. Steuerexperte, BDO AG, Aarau, Tel: 062 834 91 91, E-Mail: lukas.kretz@bdo.ch

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **32 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

<https://www.bdo.ch/de-ch/standorte>

oder Tel. **0800 825 000**

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Fundinger
Tel: 044 444 35 09
E-Mail: heidi.fundinger@bdo.ch